

## Richtlinien für den Wohnzuschuss der Stadtgemeinde Tulln

Sozialbedürftigen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Tulln haben, werden Zuschüsse zum Mietaufwand in von öffentlichen Rechtsträgern errichteten und erhaltenen Objekten gewährt.

### Voraussetzungen

1. Mietgegenstand wurde aus öffentlichen Mitteln errichtet und wird mit öffentlichen Mitteln erhalten. Dazu zählen Mietgegenstände im Eigentum der **Stadtgemeinde Tulln**, der **Bürgerspitalsfondsstiftung Tulln**, des **Benefiziatenamtes**, der **TWI** und von **Gemeinnützigen Bauvereinigungen (GBV)** – die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln zur Errichtung und/oder Instandhaltung, Instandsetzung, Renovierung, etc. des Mietgegenstandes ist nicht ausreichend.
2. Hauptwohnsitzmeldung in der Stadtgemeinde Tulln (sofern nicht für den gesamten beantragten Zeitraum, erfolgt eine Aliquotierung des Zuschusses).
3. Alle in der Wohnung gemeldeten und wohnhaften Personen über 18 Jahren müssen Inhaber einer Sozialcard sein.
4. Es werden keine wohnraumbezogenen Förderungen von Bund und/oder Land Niederösterreich in Anspruch genommen.

### Höhe des Wohnzuschusses

Der Wohnzuschuss wird für jede Hauptmietzinszahlung gewährt, die den Betrag für eine Wohnung der Ausstattungskategorie A iSv § 15a MRG idGF<sup>1</sup> je Quadratmeter der Nutzfläche übersteigt, höchstens jedoch € 0,90 pro Quadratmeter, wobei die nachstehenden flächenmäßigen Beschränkungen bei der Berechnung des Wohnzuschusses limitierend zu berücksichtigen sind:

Die förderbare Nutzfläche, die der Berechnung des Wohnzuschusses zu Grunde gelegt wird, beträgt für:

1 Person	höchstens 36 Quadratmeter
2 Personen	höchstens 55 Quadratmeter
3 Personen	höchstens 65 Quadratmeter
4 Personen	höchstens 75 Quadratmeter
5 Personen	höchstens 85 Quadratmeter

Für jede weitere Person wird die maximal förderbare Nutzfläche um jeweils 10 Quadratmeter erhöht. Sollte die tatsächliche gemietete Nutzfläche niedriger sein, wird die tatsächliche Fläche der Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Auszahlung erfolgt quartalsweise im Nachhinein, wobei Voraussetzung einer Genehmigung die Vorlage der jeweils vollständig ausgefüllten und von der Fachabteilung geprüften Antragsformulare, ebenso wie die Einzahlungsbestätigungen der vom Förderantrag betroffenen Mietzinszahlungen ist.

Anträge sind persönlich in der zuständigen **Abteilung 1.2 (Bildung, Gesundheit und Soziales) in der Sprechstunde von Frau STR Elfriede Pfeiffer** abzugeben und können nur jeweils für das laufende Haushaltsjahr bzw. im 1. Quartal des Folgejahres für das vergangene Haushaltsjahr gestellt werden.

<sup>1</sup> gemäß BGBl. II Nr. 10/2018 ab 1.2.2018: **3,60 €**